



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 30.12.2024

NR. 30

## STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

**Änderung der Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 87 – Aachen II für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“ vom 30.10.2024 in den Amtlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen vom 31.10.2024, Nr. 25**

Aufgrund der durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlassenen Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) wird die in den Amtlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen vom 31.10.2024 (Nr. 25) bekannt gemachte „Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 87 – Aachen II für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag“ vom 30.10.2024 hiermit wie folgt geändert:

|  | <b>Aufgehobene(r)<br/>Termin/Frist</b>   | <b>Neu Festgesetzte(r)<br/>Termin/Frist</b>  |
|--|--|--|
| <b>Überschrift/Präambel</b>  | Wahltag:<br>28. September 2025   | Wahltag:<br>23. Februar 2025   |
| <b>zu A) Wahltag</b>   | Wahltag:<br>28.09.2025   | Wahltag:<br>23.02.2025   |
| <b>zu C) Ort und Zeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, amtliche Vordrucke zu Kreiswahlvorschlägen</b> | Ausschlussfrist Eingang Kreiswahlvorschlag bei der Kreiswahlleitung:<br>Montag, 21. Juli 2025, 18.00 Uhr | Ausschlussfrist Eingang Kreiswahlvorschlag bei der Kreiswahlleitung:<br>Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr |
| <b>zu E) Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige</b>  | Ausschlussfrist Eingang Beteiligungsanzeige bei der Bundeswahlleiterin:<br>Montag, 23.06.2025, 18.00 Uhr | Ausschlussfrist Eingang Beteiligungsanzeige bei der Bundeswahlleiterin:<br>Dienstag, 07.01.2025, 18.00 Uhr |
| <b>zu I) Weitere Informationen</b>   | Entscheidung Kreiswahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge:<br>01.08.2025       | Entscheidung Kreiswahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge:<br>24.01.2025         |

Aachen, den 30.12.2024  
Die Kreiswahlleiterin  
Birgit Nolte

## STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2025 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

### Schriftliche Prüfung:

Mittwoch, den 23.04.2025, Beginn 15.00 Uhr,

### Ort:

Aachen, Zollernstr. 10, Räumlichkeiten werden noch bekannt gegeben

### Jagdliches Schießen:

Donnerstag, den 24.04.2025, Beginn 9.30 Uhr,  
Ort: Schießstand Hammerwald

### Mündliche Prüfung:

Freitag, den 25.04.2025  
Montag, den 28.04.2025  
Dienstag, den 29.04.2025  
Mittwoch, den 30.04.2025  
Freitag, den 02.05.2025  
sowie bei Bedarf Montag, den 05.05.2025

Beginn jeweils 8.30 Uhr

Ort: Aachen, Zollernstr. 16, Raum E 170

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis **spätestens 24.02.2025** bei der unteren Jagdbehörde der Städte-Region Aachen in 52070 Aachen, Zollernstr. 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 23.04.2025 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur künftigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung **30 Euro**.

Die Gebühren sind bis spätestens 24.02.2025 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 03.12.2024

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## **HAUPTSATZUNG der Städteregion Aachen vom 19.12.2024**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen „StädteRegion Aachen“.
- (2) Sitz der Verwaltung der StädteRegion Aachen ist die Stadt Aachen.
- (3) Das Gebiet der StädteRegion Aachen besteht aus der Gesamtheit folgender Städte und Gemeinden:

Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Die StädteRegion Aachen führt Wappen, Dienstsiegel und Flagge.
- (2) Die StädteRegion Aachen führt folgendes Wappen: In Blau ein goldenes (gelbes) Hirschgeweih, auf dessen Grind stehend ein silberner (weißer) Schwan mit schwarzen Füßen, ebensolchem Schnabel und roter Zunge; darüber im Schildhaupt in Gold (Gelb) ein schreitender, rotbezungter, schwarzer Löwe. Eine Darstellung des Wappens ist als Anlage 1 beigelegt.
- (3) Die StädteRegion Aachen führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschriftung „Städteregion Aachen“ gemäß Anlage 2.
- (4) Die StädteRegion Aachen führt eine Flagge mit den Farben gelb und blau, die in der Mitte das Wappen der StädteRegion Aachen zeigt, gemäß Anlage 3.

### **§ 3a**

#### **Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bild-, Film und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer\_innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des\_der Städteregionsrates\_rätin, des\_der Kreisdirektor\_in und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW).
- (2) Die Anfertigung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Städteregionstagsitzungen oder Teilen von Städteregionstagsitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung ist nur erlaubt, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Städteregionstag mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jede\_r Sitzungsteilnehmer\_in kann der Aufzeichnung seiner\_ihrer Ausführungen widersprechen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse und sonstiger Gremien, welche nach § 7 Abs. 2 beschlossen sein müssen, entsprechende Anwendung.

### **§ 3b**

#### **Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Städteregionstages, der Ausschüsse und sonstiger Gremien in digitaler Form erfolgen.
- (2) Der Städteregionstag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO NRW, § 47a Abs. 1 Ge-

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest. Er entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Im Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Städterregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien gelten soll. Die Beschlussfassung hat in einer Sitzung des Städterregionstages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, zu erfolgen. Hinsichtlich der Einladungsfristen sind die Ausführungen der Geschäftsordnung für den Städterregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien zu beachten. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

### § 3c

#### **Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen**

- (1) Ausschüsse und sonstige Gremien dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO NRW, § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Städterregionsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Ob eine hybride Sitzung durchgeführt werden soll, beschließt das jeweilige Gremium im Voraus für eine oder mehrere Sitzungen.

### § 4

#### **Verfahren des Städterregionstages, der Ausschüsse und sonstiger Gremien**

Das Verfahren des Städterregionstages, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien richtet sich nach der vom Städterregionstag zu beschließenden Geschäftsordnung für den Städterregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Städterregionstagsmitglieder, sachkundigen Bürger\_innen und Einwohner\_innen und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen und sonstigen Gremien**

- (1) Die Städterregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien haben die Vorschriften der KrO NRW und der GO NRW über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- (2) Die Städterregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien müssen dem\_ der Städterregionrats\_rätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des\_ der Arbeitgebers\_in (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung bei dem\_ der Arbeitgeber\_in.
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem\_ der Städterregionrats\_rätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Postleitzahl, Wohnort, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) auf der Homepage der StädteRegion Aachen veröffentlicht; weitere Veröffentlichungspflichten nach dem KorruptionsbG oder spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

### § 6

#### **Stellvertreter\_innen des\_ der Städterregionrates\_rätin**

- (1) Für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW wählt der Städterregionstag drei Stellvertreter\_innen des\_ der Städterregionrates\_rätin.
- (2) Der\_ Die Städterregionrats\_rätin wird bei Verhinderung von seinen\_ ihren Stellvertretern\_innen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Städterregionstages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter\_innen verhindert, kann der\_ die Städterregionrats\_rätin andere Städterregionstagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben beauftragen.

### § 7

#### **Ausschüsse und sonstige Gremien**

- (1) Der Städterregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städterregionsausschusses neben den Pflichtausschüssen weitere freiwillige Fachausschüsse.

- (2) Der Städteregionstag kann sonstige Gremien (z.B. Unterausschüsse, Beiräte) bilden, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung des Städteregionstags unterstützen, und diese jederzeit auflösen.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien durch Städteregionstagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Städteregionstagsmitglieder festgesetzt.
- (4) Soweit der Städteregionstag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (5) Ausschussmitglieder und Mitglieder sonstiger Gremien, die nicht Städteregionstagsmitglieder sind, werden von dem der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse (Absatz 1), sonstigen Gremien (Absatz 2) sowie die Ausschussmitglieder und Mitglieder sonstiger Gremien die für den Städteregionstag und die Städteregionstagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Städteregionstag, die Ausschüsse und sonstige Gremien entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Akteneinsicht**

Der/Die Städteregionsrat\_rätin gewährt die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Städteregionsverwaltung und entscheidet über die Anwesenheit von Bediensteten der Städteregionsverwaltung.

## **§ 9 Entschädigungszahlungen**

- (1) Städteregionstagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger\_innen und sachkundige Einwohner\_innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Städteregionstagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Ein Sitzungsgeld für die erforderliche Teilnahme an

Fraktionssitzungen wird für sachkundige Bürger\_innen und Einwohner\_innen für maximal 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktion eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen, die in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, soweit dabei die formellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung erfüllt sind.

- (5) Die den Städteregionstagsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Fahrtkosten werden auf Grundlage eines Städteregionstagsbeschlusses nach den Regularien des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) und der EntschVO NRW gezahlt, alternativ kann ein Städteregionstagsmitglied wählen, ob ein von der Städteregionsverwaltung zu den jeweiligen Konditionen überlassenes ÖPNV-Ticket beansprucht wird. Beim Einsatz eines Beförderungsmittels i.S.d. § 5 LRKG NRW ist eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW zu zahlen bzw. zugrunde zu legen. Für die Berechnung gilt die für das Mandat maßgebliche Hauptwohnung.
- (6) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für sachkundige Bürger\_innen und Einwohner\_innen richten sich nach den Bestimmungen des LRKG NRW und der EntschVO NRW mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines Beförderungsmittels i.S.d. § 5 LRKG eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Gebiets der StädteRegion Aachen erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Städteregionsausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Städteregionstagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreter\_innen des der Städteregionsrates\_rätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW und die Euregio Maas-Rhein beschränken. Als genehmigt gelten darüber hinaus dienstliche Termine von Mandatsträger\_innen, welche aufgrund einer Einladung innerhalb des Landes NRW oder der Euregio Maas-Rhein wahrgenommen werden.
- (8) Weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3-9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger\_innen und entsprechende Fahrtkostenerstattung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Städteregionsebene gebildet werden (z.B. Naturschutzbeirat) und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch in der EntschVO NRW eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Sofern Fach-

ausschüssen Vertreter\_innen der Bezirksschülervertretung in beratender Funktion angehören, erhalten auch diese Vertreter\_innen für die Teilnahme ein Sitzungsgeld.

- (9) Vertreter\_innen der StädteRegion Aachen, welche gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von jur. Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, müssen deren Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen.

### **§ 10 Verdienstaufschlag**

- (1) Städteregionstagsmitglieder, sachkundige Bürger\_innen und sachkundige Einwohner\_innen erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufschlags und Entschädigungen in Form eines Stundenpauschalsatzes für die in der EntschVO NRW geregelten Konstellationen, sofern die Mandatsausübung während der regulären Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Dies gilt auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Anlässlich der erstmaligen Geltendmachung des Verdienstaufschlags hat das Städteregionstagsmitglied bzw. der\_die sachkundige Bürger\_in und Einwohner\_in die individuelle reguläre Arbeitszeit mitzuteilen; später eintretende Änderungen sind es bzw. gibt er\_sie umgehend bekannt zu geben.
- (3) Es gelten jeweils die Regelungen der EntschVO NRW.

### **§ 11 Verträge**

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r) KrO NRW dem Städteregionstag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Städteregionstagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Mitgliedern sonstiger Gremien, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamte\_innen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.

### **§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der\_Die Städteregionsrat\_rätin entscheidet

- a) welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind, soweit nicht bereits Festlegungen in dieser Hauptsatzung getroffen werden,
- b) über Zuschussanträge bis 1.000,00 € und nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 24 KrO NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO NRW vorliegt,
- d) über Leistungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € an Bedienstete der Verwaltung der StädteRegion Aachen gemäß den Richtlinien des Landes NRW zur Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden.
- e) in dienstrechtlichen Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; in Angelegenheiten des\_der Städteregionsrates\_rätin entscheidet der\_die Kreisdirektor\_in.

### **§ 13 Zuständigkeiten des Städteregionsausschusses**

- (1) Der Städteregionsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Städteregionstag vorbehalten sind, über
- a) Vergaben, wenn die Vertrags-/Auftragssumme bei
    - Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 25.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
    - Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auf Grundlage nicht förmlicher Vergabeverfahren den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
    - Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,

übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

Förmliche Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO sowie das Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV) liegen als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 42 Satz 1 a) KrO NRW in der Zuständigkeit des\_der Städteregionsrates\_rätin. Der Städteregionstag behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe

festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch den Städteregionsausschuss zu treffen ist.

Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen sowie von zusätzlichen Leistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des\_der Städteregionsrates\_rätin gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.

Eine Beteiligung des Städteregionsausschusses entfällt bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmefällen der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch die Verwaltung die strengen Maßstäbe der ständigen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Die Verwaltung unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss bzw. Städteregionsausschuss in dessen nächster Sitzung über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Verwaltung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter Nennung von: Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter\_in mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer\_in mit Auftragssumme,

- b) Erlass von Forderungen ab 25.000,00 €,
- c) die Gewährung von Zuschüssen bis 250.000,00 € nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss. Dies gilt nicht, soweit der Haushaltsplan Empfänger\_in, Betrag und Zweck festlegt oder die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des\_der Städteregionsrates\_rätin gemäß § 12 Buchst. b) dieser Hauptsatzung gegeben ist,
- d) sonstiger Vermögenserwerb ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000 € zzgl. der gesetzlichen MWSt.,
- e) Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von 100.000 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €,
- f) Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 316) das verfassungsgemäß zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss zu treffen hat,
- g) Angelegenheiten nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW,
- h) die Genehmigung von Dienstreisen im Sinne des § 9 Abs. 7 dieser Hauptsatzung.

Der Städteregionsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob eine Angelegenheit ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Städteregionstages gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW bedarf.

- (2) Der Städteregionsausschuss ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Verwaltungsdirektors des Senioren - und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler.

#### **§ 14 Allgemeine\_r Vertreter\_in des\_der Städteregionsrates\_rätin**

Der Städteregionstag wählt den\_die allgemeine Vertreter\_in des\_der Städteregionsrates\_rätin für die Dauer von acht Jahren. Er\_Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor bzw. Kreisdirektorin.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte\_r**

- (1) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene soll der\_die Städteregionsrat\_rätin eine\_n Behindertenbeauftragte\_n bestellen. Seine\_Ihre Aufgabenstellung richtet sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

#### **§ 16 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede\_r Einwohner\_in der StädteRegion Aachen, der\_die seit mindestens drei Monaten in der StädteRegion Aachen wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der StädteRegion Aachen an den Städteregionstag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt. Ansonsten sind von dem\_der Städteregionsrat\_rätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der\_Die Petent\_in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Städteregionstag oder Städteregionsausschuss von dem\_der Städteregionsrat\_rätin zurückzuweisen.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Städteregionsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Städteregionstag oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der\_die Städteregionsrat\_rätin zuständig ist.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde ist abzusehen, wenn
  - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder

- b) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält oder
  - c) das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der/Die Städteregionsrat/rätin unterrichtet den/die Petent\_in über die Entscheidung hinsichtlich der Anregung oder Beschwerde.

### § 17 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen unter der Adresse „www.staedteregion-aachen.de/bekanntmachungen“ vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Sitz der Verwaltung der StädteRegion Aachen, Aachen, Zollernstraße 10, durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt oder über eine alternative Internetadresse unterrichtet. Über die gewählte Art der Veröffentlichung wird in der Aachener Zeitung hingewiesen.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.09.2021 außer Kraft.

Aachen, den 19.12.2024                      Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



### STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19.12.2024                      Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

### STÄDTEREGION AACHEN Öffentliche Bekanntmachung

Über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt –OD Paustenbach im Zuge der Kreisstraße 19.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV NW S. 384) wird hiermit die Ortsdurchfahrt zwischen den Netzknotenpunkten 5303023 und 5303020 Abs.-Nr.1 von km 1,980 nach km 1,938 erweitert und mit sofortiger Wirkung festgesetzt.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann im Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, Raum F416, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Neufestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Be-



vollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aachen, den 20.12.2024

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten  
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| Name:               | Vorname:  | Letzte bekannte Anschrift:              |
|---------------------|-----------|---|
| DOMINGOS<br>TAVARES | VLADIMIRO | BAHNHOFSTRASSE 22<br>52134 HERZOGENRATH |

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

| Bezeichnung:    | Akten-/Kassenzeichen: | Datum vom: |
|-----------------|-----------------------|------------|
| Bußgeldbescheid | 3406.20089334         | 10.09.2024 |

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2024

Der Städteregionsrat  
i. A. Herr Haskenhoff

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| Name: | Vorname:               | Letzte bekannte Anschrift:             |
|-------|------------------------|--|
| JIANU | FLORENTINA-<br>TEODORA | ESCHWEILERSTRASSE 23<br>52222 STOLBERG |

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

| Bezeichnung:    | Akten-/Kassenzeichen: | Datum vom: |
|-----------------|-----------------------|------------|
| Bußgeldbescheid | 3406.20089935         | 10.09.2024 |

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2024

Der Städteregionsrat  
i. A. Herr Haskenhoff

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| Name: | Vorname: | Letzte bekannte Anschrift: |
|-------|----------|----------------------------|
| SARIC | MOMCILO  | SRB-SERBIEN                |

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

| Bezeichnung:    | Akten-/Kassenzeichen: | Datum vom: |
|-----------------|-----------------------|------------|
| Bußgeldbescheid | 3406.20091866         | 27.12.2024 |

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 27.12.2024

Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Blaskowitz

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat  
A 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

| Name: | Vorname: | Letzte bekannte Anschrift:         |
|-------|----------|------------------------------------|
| BERHE | TESFOM   | ALTENBERGER STR. 7<br>52074 AACHEN |



### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2024/392/VA/CS 20.12.2024

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 20.12.2024 Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Schürmann

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

BÜYÜKSAN ÖZGÜR ARETZSTR. 33  
52070 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2024/393/VA/CS 20.12.2024

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 20.12.2024 Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Schürmann

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

FINKE DAVID HAUPTSTR. 46  
52152 SIMMERATH

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2024/391/VA/CS 18.12.2024

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 18.12.2024 Der Städteregionsrat  
i. A. Frau Schürmann

# STÄDTEREGION AACHEN

## Einladung

Am

Donnerstag, 30.01.2025, findet um 18 Uhr  
eine Sitzung des Städteregionstages im Raum E 072 (Mediensaal),  
Haus der Städteregion Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen statt.

### A) Öffentliche Sitzung

|    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Einführung und Verpflichtung eines nachgerückten Städteregionstagsmitgliedes  | <b>2025/0122</b> |
| 2. | Einwohnerfragestunde gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse                         |                  |
| 3. | Ersatzwahl des 1. stellv. Städteregionsrates/ der 1. stellv. Städteregionsrätin   | <b>2025/0123</b> |
| 4. | Einführung und Verpflichtung des neu gewählten 1. stellv. Städteregionsrates/ der neu gewählten 1. stellv. Städteregionsrätin | <b>2025/0124</b> |
| 5. | Anfragen und Mitteilungen   |                  |

### B) Nichtöffentliche Sitzung

|    |                           |  |
|----|---------------------------|--|
| 1. | Anfragen und Mitteilungen |  |
|----|---------------------------|--|

Mit freundlichen Grüßen  
Aachen, den 16.12.2024

Der Städteregionsrat  
Dr. Grüttemeier